

Lesefassung

Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes in der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf Grund von § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow auf ihrer Sitzung 23.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Gehölze der Gemeinde Ostseebad Wustrow zur
 - a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c. Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d. Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
 - e. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandeszu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete. Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23.10.2010,
 - b. Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung,
 - c. denkmalgeschützte Parkanlagen,
 - d. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,
 - e. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

§ 3 Geschützte Gehölze

- (1) Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 70 cm (entspricht 22 cm Durchmesser) in 1,0 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

Lesefassung

- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzanpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Geschützt sind auch Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 70 cm (entspricht 22 cm Durchmesser) in 1,0 m Höhe.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a. die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - c. Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,
 - d. Beschädigen der Baumrinde wie z. B. durch Anbringung von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
 - e. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - f. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen,
 - g. Entfachen von Feuer im Wurzelbereich,
 - h. Schädigungen durch Wasserabsenkungen.
- (3) Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 5,0 m Radius um den Stammfuß des Gehölzes.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:
 - a. fachgerechte Pflegemaßnahmen, soweit sie das typische Erscheinungsbild des Gehölzes langfristig erhalten und die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards Anwendung finden. Eine Kronenreduzierung von bis zu 10% ist bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege zulässig, wenn sie im Schwachastbereich durchgeführt wird und die Aststärke bis zu 10 cm Durchmesser beträgt.
 - b. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 - c. den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.

Die Maßnahmen unter a.) sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Durchführung dem Amt/Darß/Fischland – Ordnungsamt – schriftlich anzuzeigen.

Lesefassung

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind dem Amt Darß/Fischland, Ordnungsamt, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen. Bei selbständigem Handeln ist eine Fotodokumentation zur Nachweisführung zu erbringen.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers geschützte Gehölze vorhanden sind und diese auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - c. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 - d. das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
 - e. die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
 - f. die Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Ausnahmeveraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
 - g. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b. überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland schriftlich zu beantragen. Zur Begründung des Antrages sind entsprechend Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird durch das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Ostseebad Wustrow schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Der Bescheid ist für die Dauer von einem Jahr gültig.

Lesefassung

§ 8

Anzeige- und Antragsverfahren

- (1) Fällanträge sind schriftlich einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mittels Antragsformular. Dieses ist im Ordnungsamt erhältlich bzw. im Internet unter www.darss-fischland.de. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen.
- (2) Die Ordnungsbehörde lässt die beantragten Maßnahmen sowie die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor der Erteilung des Bescheides vor Ort prüfen.
- (3) Die Entscheidung erfolgt durch die Ordnungsbehörde mittels rechtsmittelfähigen Bescheides. Sie kann widerrufen und mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) versehen werden.

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 und § 5 b.) eine Ausnahme erteilt, so soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum Ersatz zu leisten (Ersatzpflanzung). Als Ersatz sind standortgerechte, heimische und langlebige Laubbäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.

Bevorzugt sind als Ersatzpflanzung Winterlinden, Buchen, Eichen, Eschen oder Kastanien zu verwenden. Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,0 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang des zu fällenden Baumes 70 – 150 cm: Pflanzung eines Ersatzbaumes
Stammumfang des zu fällenden Baumes über 150 cm: Pflanzung von zwei Ersatzbäumen.

Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 14 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) zu betragen hat.

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 400,00 € an die Gemeinde zu zahlen. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens 3 x verpflanzten, heimischen Laubbaumes mit 14 – 16 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale sowie einer zweijährigen Anwachspflege. Der Geldbetrag ist auch zu zahlen, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt. Bei Fällanträgen ab 5 Bäumen entscheidet die Gemeindevertretung, wieviel Bäume in Form von Ausgleichszahlungen abgelöst werden können.
- (3) Mängel und Schäden an geschützten Gehölzen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort des zu entfernenden Gehölzes bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Kalenderjahres nach Bescheiderteilung vorzunehmen und dem Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Gehölzes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht

Lesefassung

der Fall, so ist der Pflichtige zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

- (6) Das Ordnungsamt Darß/Fischland kontrolliert die Realisierung der Ersatzpflanzungen.

§ 10

Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen sowie die von Nachbargrundstücken darauf einwirkenden (Kronentraufe bzw. Wurzelbereich entsprechend § 4 Abs. 3) geschützten Gehölze im Sinne des § 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 beim Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland zu stellen. Die Entscheidung zum Antrag wird durch das Amt Darß/Fischland erteilt.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben erfolgen oder auf einem maßstabgerechten Lageplan.

§ 11

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Gehölze entfernt oder in ihrem charakteristischen Aussehen auf Dauer verändert oder verunstaltet wird, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jedes entfernte beziehungsweise wesentlich veränderte Gehölz einen entsprechenden Ersatz nach der Maßgabe des § 9 Abs. 1 dieser Gehölzschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Gehölze geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 9 Abs. 2 dieser Gehölzschutzsatzung zu leisten.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 12

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu errichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Ostseebad Wustrow zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Gehölzpflegemaßnahmen im Gemeindegebiet zu verwenden.

Lesefassung

§ 13 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Ostseebad Wustrow sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach dieser Satzung in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Gehölze gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 10 dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 09.10.2002 außer Kraft

Ostseebad Wustrow, d. 28.07.2015

gez. Daniel Schossow
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
veröffentlicht am:	04.08.2015	gez. Schossow	Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darss-fischland.de